

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1977

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
223	27. 12. 1976	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren)	127

223

I.

Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren)

Gem. RdErl. d. Kultusministers
– I C 6.51-10/0 – 2160/76 –
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
– II A 3 8502 – v. 27. 12. 1976

Leistungen aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) werden nach dem Gem. RdErl. d. Kultusministers, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung u. d. Innenministers v. 26. 2. 1973 (SMBl. NW. 223) vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen mit Hilfe der ADV-Anlage berechnet und zahlbar gemacht und nach dem Gem. Erl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 2. 1973 (SMBl. NW. 6300) von der Regierungshauptkasse Düsseldorf ausgezahlt.

1 Umfang des maschinellen Verfahrens

1.1 Arbeitsgänge des maschinellen Verfahrens
Das maschinelle Verfahren umfaßt

- a) die Datenerfassung
- b) die Berechnung des monatlichen Förderungsbeitrages
- c) die Rück- und Abrechnung der Förderungsleistungen
- d) den Ausdruck der Bescheide über Ausbildungsförderung
- e) den Ausdruck der Stammbücher
- f) den Ausdruck der monatlichen Zahlungsliste
- g) das Erstellen der für die Überweisung der auszahlenden Beträge erforderlichen Datenträger
- h) den Ausdruck von Nachweisungen für die Rechnungslegung
- i) die Darlehnsmeldung (ab Kalenderjahr 1977)
- j) die Meldung der Daten für die Bundesstatistik nach § 55 BAföG.

Einzelheiten des maschinellen Verfahrens werden durch eine besondere Anweisung des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung für die Signierung des Eingabewertbogens und eines weiteren Ablochbelegs zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Signieranweisung) geregelt.

- 1.2 Historik
Die in den Datenbestand aufgenommenen Daten jedes Förderungsfalles bleiben für etwaige Rückrechnungen 47 Monate lang gespeichert. Derzeit sind die Daten der nach Juli 1974 beginnenden Bewilligungszeiträume maschinell gespeichert. Zur maschinellen Rückrechnung für Zeiträume vor August 1974 enthält die Signieranweisung besondere Regelungen.
- 1.3 Nichtanwendung und Einschränkung des maschinellen Verfahrens
Anträge auf Ausbildungsförderung, die aus anderen Gründen als aufgrund der Vorschriften zur Einkommens- und/oder Vermögensanrechnung nach den Abschnitten IV und V des Gesetzes abgelehnt werden müssen (z. B. nicht förderungsfähige Ausbildung, Fehlen der persönlichen Voraussetzungen des Auszubildenden), sind nicht in das maschinelle Verfahren einzubeziehen; über solche Anträge ist durch manuell erstellten Bescheid zu entscheiden.
Die Rückrechnungen für Zeiträume, die – da sie mehr als 47 Monate zurückliegen – von der Historik nicht mehr erfaßt werden, müssen außerhalb des maschinellen Verfahrens vorgenommen werden.
In bestimmten, in der Signieranweisung geregelten Fällen sind die Berechnung sowie die Rück- und Abrechnung außerhalb des maschinellen Verfahrens durchzuführen und die Bescheide manuell zu fertigen.
Auch die anderweitig errechneten Förderungsbeträge sind im maschinellen Verfahren zahlbar zu machen.
- 2 Zuständigkeiten
- 2.1 Ämter für Ausbildungsförderung
Die Ermittlung der Daten und ihre Eingabe in das maschinelle Verfahren obliegen ausschließlich dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung bzw. dem von der Hochschule zur Wahrnehmung der Aufgaben herangezogenen Studentenwerk (Anstalt des öffentlichen Rechts) – im nachfolgenden als Amt/StW bezeichnet –.
Die Dateneingabe beinhaltet die Entscheidung des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung über den Antrag auf Ausbildungsförderung und ggf. den Auftrag,
– aufgrund der mitgeteilten Daten die Förderungsleistungen zu berechnen, zahlbar zu machen und durch Überweisung zu zahlen,
– im Namen des Amtes/StW den Bescheid über Ausbildungsförderung zu fertigen und an den Empfänger zu versenden,
– die aufgrund von Rückforderungsansprüchen, übergeleiteten Ansprüchen und Ersatzansprüchen eingezahlten Beträge beim Haushaltstitel zu vereinnahmen.
- 2.2 Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)
Das LDS legt der Berechnung sowie der Rück- und Abrechnung der Förderungsleistungen die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Verfügung gestellten Programmablaufpläne und Programme in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde. Es erstellt die erforderlichen Zusatz- und Anschlußprogramme. Die Verwendung der Programme bedarf der Prüfung und Freigabe durch das Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen. Die einzelnen Programme werden vom LDS unverwechselbar bezeichnet.
Über Programmänderungen, die sich auf die Ausgabedaten auswirken, werden die Ämter/StW im voraus unterrichtet.
- 2.3 Verbindungsstelle
Die aus der Zusammenarbeit der Ämter/StW mit dem LDS im BAföG-ADV-Verfahren sich ergebenden organisatorischen und technischen Aufgaben werden von einer zu diesem Zweck im Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen eingerichteten Verbindungsstelle wahrgenommen. Neben der Prüfung und Freigabe der vom LDS zu verwendenden Programme obliegen ihr insbesondere:
- die Festsetzung der monatlichen Termine für das ADV-Verfahren nach Abstimmung mit dem LDS,
die Entgegennahme, die stichprobenweise Überprüfung auf maschinengerechte Angaben und die Weiterleitung der Eingabebelege an das LDS,
die Bearbeitung der Fehlerprotokolle zur Berichtigung von Ablochfehlern und Signierfehlern,
die Durchführung von Zahlungsverhinderungen im Auftrag des zuständigen Amtes/StW,
die Aussonderung der nicht oder nicht unmittelbar zuzustellenden Bescheide,
die Abwicklung des Verwaahrkontos.
- 3 Verfahrensablauf
- 3.1 Vergabe der Förderungsnummer
Für jeden Auszubildenden, dessen Antrag auf Ausbildungsförderung in das maschinelle Verfahren einzubeziehen ist, wird vom zuständigen Amt/StW eine zwölfstellige Förderungsnummer vergeben. Unter dieser Förderungsnummer sind alle Daten desselben Förderungsfalles in das maschinelle Verfahren einzugeben. Die ersten drei Stellen der Förderungsnummer enthalten die Kennziffer des zuständigen Amtes/StW nach dem Kennzifferverzeichnis der Anlage 1; für die Auszubildenden des Hochschulbereichs enthalten die vierte und fünfte Stelle die Kennziffer der dem Amt für Ausbildungsförderung zugeordneten Hochschule bzw. Hochschuleinrichtung. Die restlichen Stellen dienen der Identifikation des Auszubildenden.
Für denselben Auszubildenden verwendet dasselbe Amt/StW auch bei späteren Anträgen die einmal vergabene Förderungsnummer. Im Falle des Zuständigkeitswechsels vergibt das neu zuständige Amt/StW eine neue Förderungsnummer. Eine frei gewordene Förderungsnummer darf nicht erneut vergeben werden.
Die vergebenen Förderungsnummern sind von den Ämtern/StW mit den Namen und Geburtsdaten der Auszubildenden in einem Verzeichnis nachzuweisen.
- 3.2 Dateneingabe
- 3.2.1 Für die Dateneingabe ist ausschließlich ein Eingabewertbogen nach dem Muster der Anlage 2 oder ein Ablochbeleg nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden. Die Übernahme der vom Amt/StW festgestellten Daten auf den Eingabewertbogen sowie die Verwendung des Ablochbeleges sind in der Signieranweisung geregelt.
- 3.2.2 Zu einem Zahlungsmonat können für denselben Förderungsfälle mehrere Eingabewertbogen mit Daten für gleiche oder unterschiedliche Wirksamkeitszeiträume abgeliefert werden. Um sicherzustellen, daß bei nachfolgenden Eingaben zu demselben Zahlungsmonat die bereits eingegebenen Daten berücksichtigt werden, sind die auf Eingabewertbogen übertragenen Daten von den Ämtern/StW in Durchschrift oder in anderer Form nachzuhalten.
Die Erstschriften der Eingabewertbogen sowie die Ablochbelege sind zur Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit mit den Unterschriften von zwei Bediensteten des Amtes/StW zu versehen und bis zur Übernahme der Daten in das maschinelle Verfahren vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzubewahren.
- 3.2.3 Die Ämter/StW übersenden die nach Maßgabe der Signieranweisung ausgefüllten Eingabewertbogen mindestens einmal wöchentlich der Verbindungsstelle, damit zum monatlichen Einsendeschlußtermin Engpässe bei der Datenaufnahme vermieden werden. Der Einsendeschlußtermin wird monatlich festgesetzt und den Ämtern/StW ca. vier Wochen im voraus mitgeteilt. Eingabewertbogen und Ablochbelege, die nach diesem Termin bei der Verbindungsstelle eingehen, werden jeweils erst zum Zahlungsverlauf für den folgenden Monat berücksichtigt.
- 3.2.4 Eingabewertbogen und Ablochbelege sind der Verbindungsstelle mit dem Begleitschreiben des Amtes/StW unter Angabe der Anzahl der übersandten Belege zuzuleiten. Das Begleitschreiben ist von einem

Anlage 1

Anlage 2
Anlage 3

- dazu befugten Bediensteten des Amtes/StW zu unterschreiben. Die Unterschriften dieser Bediensteten sind beim Landesamt für Ausbildungsförderung zu hinterlegen. Der unterschriftsberechtigte Bedienstete prüft die abzuliefernden Belege in förmlicher Hinsicht, insbesondere daraufhin, ob sie von dazu befugten Bediensteten festgestellt worden sind. Die Belege dürfen nicht geklammert oder geheftet sein. Die Eingabewertbogen der einzelnen Lieferungen sind im Hinblick auf die Bearbeitung der Fehlerprotokolle durch die Verbindungsstelle in aufsteigender Reihenfolge der Förderungsnummern zu sortieren; Eingabewertbogen, mit denen die sofortige Einstellung der Zahlung bewirkt werden soll (Kartenart 4), sind getrennt zu legen.
- 3.25 Die Verbindungsstelle leitet die gesammelten Eingabewertbogen und Ablochbelege mindestens einmal wöchentlich dem LDS zur Datenaufnahme zu.
- 3.26 Nach Übernahme der Daten in das maschinelle Verfahren erhalten die Ämter/StW die mit einem Ablochvermerk des LDS versehenen Eingabewertbogen und Ablochbelege über die Verbindungsstelle zurück und nehmen sie zur Förderungsakte. Die Rückgabe ist vom Amt/StW zu überwachen.
- 3.3 Zahlungsverhinderungen
- 3.31 Durch einen Eingabewertbogen mit der Kartenart 4 kann das zuständige Amt/StW zur Vermeidung von Überzahlungen oder wegen des Wegfalls der Zuständigkeit bewirken, daß die Zahlung für einen Förderungsfall zum anstehenden Zahlungsmonat eingestellt wird. Der Eingabewertbogen muß spätestens zu dem Zeitpunkt bei der Verbindungsstelle vorliegen, der für den anstehenden Zahlungsmonat als Annahmeschlußtermin für Berichtigungen zur vorläufigen Zahlungsliste festgesetzt worden ist (vgl. Nr. 3.42.2). Alle bis zu diesem Termin bei der Verbindungsstelle eingegangenen Eingabewertbogen mit der Kartenart 4 werden für den anstehenden Zahlungsmonat berücksichtigt, sofern nicht im Vorlagebericht ausdrücklich auf die Einstellung des Falles erst zu einem späteren Zahlungsmonat hingewiesen wird.
- 3.32 Ist der Annahme-Schlußtermin für Berichtigungen zur vorläufigen Zahlungsliste bereits verstrichen und kann daher eine Einstellung zum anstehenden Zahlungsmonat nicht mehr durch Eingabewertbogen bewirkt werden, veranlaßt die Verbindungsstelle aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Mitteilung des Amtes/StW die Ausfertigung eines Rückrufbeleges durch das LDS.
- 3.33 Sind nach Auskunft der Verbindungsstelle die Überweisungsunterlagen bereits der Westdeutschen Landesbank Girozentrale übergeben worden, ruft das Amt/StW den Überweisungsbetrag unmittelbar beim Kreditinstitut zurück, damit er von dort vor der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers an die Regierungshauptkasse Düsseldorf zurücküberwiesen wird.
Bei Überweisungen auf Postscheckkonten unterrichtet das Amt/StW die Verbindungsstelle, damit von dort aus die Stornierung zentral durch das Postscheckamt Köln veranlaßt wird.
- 3.34 Außer in den Fällen der Einstellung der Zahlung wegen des Wechsels der Zuständigkeit ist nach einer Zahlungsverhinderung so bald wie möglich die Abrechnung des Förderungsfallles einzugeben.
- 3.4 Datenerfassung und Berechnung
- 3.41 Plausibilitätsliste, Fehlerliste
Die von den Ämtern/StW mitgeteilten und im LDS auf Datenträger übernommenen Daten werden vor der Aufnahme in den Datenbestand maschinenintern auf Plausibilitätsfehler hin überprüft und in Plausibilitätslisten ausgedruckt. Die als fehlerhaft ermittelten Eingaben werden in besonderen Fehlerlisten ausgedruckt. Die Listen gehen der Verbindungsstelle zu, die anhand der Eingabewertbogen die Berichtigung der Fehler veranlaßt, soweit es sich um Ablochfehler handelt. Signierfehler sind von der Verbindungsstelle nur in Ausnahmefällen und nur im Benehmen mit dem zuständigen Amt/StW zu berichtigen. Dabei sind die Korrekturen in der Erstaufbereitung des Eingabewertbogens bzw. in der Fehlerliste vom Sachbearbeiter der Verbindungsstelle und in der Durchschrift des Eingabewertbogens bzw. in dem sonstigen Aktenvermerk (vgl. Nr. 3.22) vom Sachbearbeiter des Amtes/StW mit Namenszeichen und Datum zu versehen.
- Eingaben, zu denen auch nach Abschluß aller Korrekturläufe die Plausibilitätsprüfung Fehler ausweist, werden nicht in den Datenbestand aufgenommen. In diesen Fällen ist eine erneute Eingabe zum folgenden Zahlungsmonat erforderlich. Die nicht aufgenommenen Fälle werden den Ämtern mitgeteilt.
- 3.42 Vorlauf (vorläufige Zahlungsliste)
- 3.42.1 Das LDS erstellt monatlich zu dem jeweils festgesetzten Termin für die Ämter/StW eine vorläufige Zahlungsliste, in der die für die Zahlung wesentlichen Verarbeitungsergebnisse der eingegebenen und der aus dem Vormonat übernommenen Daten ausgewiesen werden. Zusammen mit den gleichzeitig zur Verfügung gestellten Stammlättern (vgl. Nr. 3.43) ermöglicht sie den Ämtern/StW die Nachprüfung der Dateneingabe und der Datenerfassung. Die Nachprüfung ist insbesondere in den Fällen vorzunehmen, in denen entsprechend Nr. 3.41 Signierfehler berichtigt worden sind.
- 3.42.2 Die Ämter/StW können die anhand dieser Unterlagen festgestellten Fehler durch einen weiteren, mit dem Stempelaufdruck „Berichtigung zur vorläufigen Zahlungsliste“ gekennzeichneten Eingabewertbogen noch zum anstehenden Zahlungsmonat berichtigen. Voraussetzung ist, daß dieser Eingabewertbogen der Verbindungsstelle bis spätestens zu dem für den betreffenden Zahlungsmonat festgesetzten Annahmeschlußtermin zugeht. Dabei sind nur die Signierfelder auszufüllen, deren Werte zu berichtigen bzw. für die erstmalig Werte einzugeben sind. Das Nähere regelt die Signieranweisung.
Die Eingaben zur Berichtigung der vorläufigen Zahlungsliste werden von der Verbindungsstelle unverzüglich an das LDS weitergeleitet.
Nach dem Vorlauf dürfen für den anstehenden Zahlungsmonat grundsätzlich nur Berichtigungen zur vorläufigen Zahlungsliste eingegeben werden. Erstmalige Eingaben sind nach dem Vorlauf für den Hauptlauf nur in Einzelfällen mit Zustimmung der Verbindungsstelle zulässig. Das Landesamt für Ausbildungsförderung kann im Benehmen mit dem LDS für einzelne Monate des erhöhten Arbeitsanfalles bei den Ämtern/StW allgemein zulassen, daß Eingabewertbogen auch noch zum Hauptlauf erstmalig vorgelegt werden.
- 3.42.3 Für die Übersendung der der Berichtigung dienenden Eingabewertbogen an die Verbindungsstelle gilt Nr. 3.24 entsprechend.
- 3.43 Stammlatt für Ausbildungsförderung
- 3.43.1 Die in den Datenbestand aufgenommenen Eingabedaten und deren Verarbeitungsergebnisse, soweit sie für die weitere Bearbeitung des Förderungsfallles durch das Amt/StW Bedeutung haben, werden vom LDS in einem „Stammlatt für Ausbildungsförderung“ (Anlage 4) ausgedruckt. Jede Veränderung dieser Daten durch weitere Eingaben führt zu einem neuen Stammlattausdruck. Die Stammlätter werden den Ämtern/StW mit den vorläufigen Zahlungslisten zur Verfügung gestellt. Eingaben zur Berichtigung der vorläufigen Zahlungsliste führen nach Maßgabe der Signieranweisung zum Ausdruck eines berichtigten Stammlattes im Hauptlauf.
- 3.43.2 Zu dem Zahlungsmonat, der als Ende des Bewilligungszeitraumes eingegeben worden war, oder zu dem Zahlungsmonat, zu dem nach einer Zahlungsverhinderung die Abrechnung des Förderungsfallles eingegeben wird, wird ein abschließendes Stammlatt ausgedruckt, das u. a. für die letzten 15 Monate jeweils errechneten Förderungsbetrag (Anspruch) und den tatsächlich gezahlten Betrag (Zahlung) ausweist. Das abschließende Stammlatt enthält ferner einen etwaigen noch offenstehenden Rückforderungsbetrag sowie den Überzahlungsbetrag, über den noch zu entscheiden ist.

3.44 Hauptlauf (Zahlungsliste)

Nach Abschluß der Datenerfassung berechnet das LDS aufgrund des aktualisierten Datenbestandes die Ausbildungsförderungsbeträge und druckt – getrennt für die Auszubildenden des schulischen Bereichs und die Auszubildenden des Hochschulbereichs – Zahlungslisten für den anstehenden Zahlungsmonat aus. In den Zahlungslisten sind nach Ämtern/StW getrennt in aufsteigender Reihenfolge der Förderungsnummern aufgeführt:

- alle Förderungsfälle, in denen zum anstehenden Zahlungsmonat eine Berechnung oder die Auszahlung eines vom Amt/StW festgesetzten Betrages eingegeben worden ist,
- alle laufenden Förderungsfälle, für die aufgrund früherer Eingaben zum anstehenden Zahlungsmonat ein monatlicher Förderungsbetrag zu zahlen ist,
- alle Förderungsfälle, für die ein Betrag zu vereinnahmen ist,
- alle Förderungsfälle, in denen noch ein Überzahlungsbetrag oder ein Rückforderungsbetrag offensteht.

Die Zahlungsliste enthält folgende Spalteneinteilung:

- Kennziffer des Amtes/StW
- Förderungsnummer
- Sondermerkmal
- Name des Auszubildenden
- Bankleitzahl
- Kontonummer
- Lfd. Zahlung (Zuschuß/Darlehen)
- Nachzahlung
- Abschlagzahlung gem. Tz. 51.1.4 BAföGVwV
- Einbehaltungssrate
- Überzahlung, über die noch zu entscheiden ist
- noch offenstehende Rückforderung
- Zahlung an Drittempfänger
- verbleibender Zahlbetrag
- Vereinnahmungen

Die Zahlungsliste schließt insgesamt und für jeden Abschnitt eines Amtes/StW mit der Addition der Betragsspalten. Jedes Amt/StW erhält seinen Abschnitt der Zahlungsliste.

Auf der Gesamtzahlungsliste bestätigt das LDS die richtige und vollständige Datenerfassung, die Datenverarbeitung und Datenausgabe unter Verwendung dokumentierter, freigegebener und gültiger ADV-Programme sowie die Übereinstimmung der Summe der auszahlenden Beträge mit dem Gesamtbetrag der Überweisungen.

3.5 Anordnung und Auszahlung

3.51 Aufgrund der monatlichen Zahlungslisten ordnet das Landesamt für Ausbildungsförderung – für den Schulbereich und den Hochschulbereich nach Einzelplänen getrennt – die Auszahlung der Ausbildungsförderungsbeträge durch die Regierungshauptkasse Düsseldorf an. Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen liegt ausschließlich beim Landesamt für Ausbildungsförderung. Es führt die Haushaltsüberwachungslisten.

3.52 Die Überweisungsunterlagen werden der Westdeutschen Landesbank Girozentrale unmittelbar vom LDS so rechtzeitig übergeben, daß die Überweisungsbeträge den Auszubildenden jeweils am letzten Tag des Vormonats zur Verfügung stehen (§ 51 Abs. 1 BAföG).

3.6 Bescheide über Ausbildungsförderung

3.61 Im Anschluß an den Ausdruck der monatlichen Zahlungslisten druckt das LDS zu den erstmalig berechneten und den neu berechneten Förderungsfällen unter dem Namen des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung die Bescheide über Ausbildungsförderung nach dem Muster der Anlage 5 aus.

Anlage 5

3.62 Die Bescheiddurchschriften werden umgehend den Ämtern/StW zugeleitet. Die Ämter/StW fordern die Erstschriften bei der Verbindungsstelle für sich an, soweit Bescheide wegen einer Zahlungsverhinderung nach Nr. 3.32 oder 3.33 oder aus anderen Gründen nicht zugestellt werden dürfen oder mit ergänzenden

Hinweisen des Amtes/StW bekanntgegeben werden sollen. Auf Anforderung der Verbindungsstelle werden diese Bescheide vom LDS aussortiert und über die Verbindungsstelle den Ämtern/StW zugeleitet. Die nicht angeforderten Bescheide werden ca. 10 Tage nach der Zahlung vom LDS an die Bescheidempfänger versandt. Über das Datum der Aufgabe der Bescheide zur Post werden die Ämter/StW durch die Verbindungsstelle unterrichtet.

Die Bescheiddurchschriften sowie die Erstschriften der nicht bekanntgegebenen Bescheide sind zu den Akten zu nehmen.

4 Behandlung von Ansprüchen nach den §§ 20 und 47a sowie 37 u. 38 BAföG

4.1 Rückforderungsansprüche nach § 20 BAföG

4.1.1 Aufrechnung im maschinellen Verfahren

Nach dem ADV-Programm zur Rück- und Abrechnung der Förderungsleistungen werden zugunsten gespeicherter oder gleichzeitig errechneter Rückforderungsansprüche Förderungsbeträge für abgelaufene Monate des Bewilligungszeitraumes bis zur vollen Höhe und Förderungsbeträge für laufende Monate des Bewilligungszeitraumes im Rahmen des nach Artikel I § 51 SGB – Allgemeiner Teil – zulässigen Höchstbetrages einbehalten. Das Weitere regelt die Signieranweisung.

4.1.2 Rückforderungsbescheide

Soweit mit Ansprüchen auf Erstattung überzahlter Förderungsleistungen nicht gegen Ansprüche des Auszubildenden auf Nachzahlungsbeträge oder/und laufende Förderungsbeträge aufgerechnet werden kann, wird der Rückforderungsbetrag durch maschinellen Bescheid oder – falls der Rückforderungsbetrag vom Amt/StW außerhalb des maschinellen Verfahrens ermittelt wird – durch einen manuell erstellten Rückforderungsbescheid geltend gemacht. Der Rückforderungsbescheid enthält die Aufforderung, den überzahlten Betrag auf ein Konto des Amtes/StW einzuzahlen. Die Verfolgung des Rückforderungsanspruchs obliegt dem zuständigen Amt/StW bzw. dessen Kasse oder Vollstreckungsstelle.

4.2 Ersatzansprüche nach § 47a, übergeleitete Unterhaltungsansprüche nach § 37 und übergeleitete öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche nach § 38 BAföG

Die aufgrund von Ersatzansprüchen nach § 47a und aufgrund von übergeleiteten Ansprüchen nach den §§ 37 und 38 BAföG geltend zu machenden Beträge sind ebenfalls zur Einzahlung auf ein Konto des Amtes/StW anzufordern.

4.3 Ablieferung an die Regierungshauptkasse Düsseldorf
Die eingezahlten Beträge sind bei den kommunalen Ämtern zunächst von der Stadtkasse bzw. Kreiskasse, im Hochschulbereich von dem zuständigen Studentenwerk – A.ö.R. – zunächst auf einem besonderen Konto, zu vereinnahmen und in der Regel monatlich, spätestens aber nach Eingang von 50 000,00 DM an die Regierungshauptkasse Düsseldorf abzuliefern. Werden die für mehrere Förderungsfälle angesammelten Beträge in einer Summe abgeliefert, teilt das Amt/StW der Verbindungsstelle durch Bericht in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Förderungsnummern, der Namen und der Einzelbeträge die Aufteilung des Gesamtbetrages mit.

5 Abwicklung des Verwahrkontos

5.1 Buchung auf dem Verwahrkonto

Die Regierungshauptkasse Düsseldorf bucht die von den Kreditinstituten aufgrund einer Zahlungsverhinderung nach Nr. 3.32 oder Nr. 3.33 oder aus anderen Gründen (z. B. falsche Kontoangabe) an sie zurücküberwiesenen Förderungsbeträge sowie die von den Ämtern/StW bzw. deren Kassen an sie nach Nr. 4.3 abgelieferten Beträge auf einem Verwahrkonto. Die Abwicklung des Verwahrkontos obliegt der Verbindungsstelle im Benehmen mit den Ämtern/StW.

Die auf dem Verwahrkonto gebuchten Beträge werden der Verbindungsstelle von der Regierungshauptkasse Düsseldorf listenmäßig und durch Übersendung der

- einzelnen Belege (Überweisungsträger) mitgeteilt. Die Verbindungsstelle unterrichtet das zuständige Amt/StW durch Übersendung von Belegkopien. Das zuständige Amt/StW entscheidet unverzüglich, ob der Betrag aus dem Verwahrkonto wieder auszuzahlen oder auf Haushaltstitel zu vereinnahmen ist.
- 5.2 Erneute Zahlung
Ist der Betrag wieder auszuzahlen (Zahlungsrückläufer), teilt das Amt/StW dies der Verbindungsstelle unter Angabe der – ggf. berechtigten – Bankverbindungsangaben mit. Zu berichtigende Bankverbindungsangaben sind für die künftige Überweisung von Förderungsbeträgen zusätzlich mit einem Eingabewertbogen nach der Anlage 1 in das maschinelle Verfahren einzugeben. Aufgrund der Mitteilungen nach dem Muster der Anlage 6 veranlaßt die Verbindungsstelle außerhalb der monatlichen Zahlung die Auszahlung der Beträge aus dem Verwahrkonto.
- Anlage 6
- 5.3 Einnahmen
Mit einem Ablochbeleg nach der Anlage 3 teilt das Amt/StW der Verbindungsstelle die endgültig bei den Haushaltstiteln zu vereinnahmenden Beträge mit. Die Verbindungsstelle leitet den Ablochbeleg dem LDS zur Aufnahme der Daten in das maschinelle Verfahren erst zu, wenn ihr von der Regierungshauptkasse Düsseldorf die Buchung des Betrages auf dem Verwahrkonto angezeigt worden ist. Ggf. hält die Verbindungsstelle den Ablochbeleg bis zum Eingang des signierten Betrages auf dem Verwahrkonto zurück. Die zu vereinnahmenden Beträge werden in der Zahlungsliste des betreffenden Monats in der Spalte „Vereinnahmungen“ ausgewiesen und den Ämtern/StW auf Stamtblättern mitgeteilt. Über den Gesamtbetrag erteilt das Landesamt für Ausbildungsförderung im Rahmen der monatlichen Zahlung die Annahmeanordnung. Die für Stundungs- und Verzugszinsen angesammelten Beträge sind bis spätestens zum 15. November eines Jahres an die Regierungshauptkasse Düsseldorf abzuliefern, damit sie im Rahmen der Zahlung für den Monat Dezember bei den Haushaltstiteln vereinnahmt werden können. Im übrigen vgl. Nr. 3.2.
- 6 Verfahren bei Wechsel der Zuständigkeit während eines Ausbildungsabschnittes
Zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen oder Doppelleistungen stimmen sich im Falle des Zuständigkeitswechsels während eines Ausbildungsabschnittes die beteiligten Ämter/StW unter Beachtung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 45 BaföG über den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung durch das bisher zuständige Amt/StW und der Zahlungsaufnahme durch das neu zuständige Amt/StW ab (vgl. auch Nr. 3.31). Das bisher zuständige Amt/StW leistet aufgrund des bestehenden oder des gemäß § 50 Abs. 4 BaföG weitergeltenden Bewilligungsbescheides bis zu dem Zeitpunkt Ausbildungsförderung, von dem an das neu zuständige Amt/StW nach Übernahme der Akten die Zahlung aufnimmt. Im Falle des Zuständigkeitswechsels zwischen zwei Ämtern/StW innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen übersendet das bisher zuständige Amt/StW den zur Einstellung der Zahlung ausgefüllten Eingabewertbogen mit der Förderungsakte dem neu zuständigen Amt/StW, das ihn gleichzeitig mit dem zur Aufnahme der Zahlung unter der neuen Förderungsnummer ausgefertigten Eingabewertbogen an die Verbindungsstelle weiterleitet. Zum Verfahren im übrigen wird auf die Signieranweisung verwiesen.
- 7 Ermittlung mißbräuchlicher Doppelzahlung
Die im ADV-Bestand gespeicherten Förderungsfälle werden jeweils zum Jahresende vom LDS maschinell daraufhin überprüft, ob Auszubildenden für die einzelnen Monate des abgelaufenen Haushaltsjahres Ausbildungsförderungsbeträge von verschiedenen Ämtern/StW geleistet worden sind. Die ermittelten Fälle werden listenmäßig erfaßt und den beteiligten Ämtern/StW mitgeteilt. Die zu Unrecht gezahlten Förderungsleistungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 BaföG (z. B. bei doppelter Antragstellung) zurückzufordern.
- 8 Rechnungslegung
Für die Rechnungslegung durch die Regierungshauptkasse Düsseldorf druckt das LDS jährlich nach der Zahlung für den Monat Dezember – nach Einzelplänen getrennt – Nachweisungen aus, in denen jedes im abgelaufenen Haushaltsjahr geführte Ausbildungsförderungskonto mit den Jahressummen der Ausgaben und der Einnahmen erfaßt wird. Die Beträge sind nach Ämtern und Haushaltsstellen zu summieren.
- 9 Vorprüfung
- 9.1 Vorprüfung bei den Kreisen und kreisfreien Städten
Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen gem. § 1 Abs. 3 AG BaföG NW die von ihnen ermittelten Daten unter entsprechender Anwendung der für die Landesverwaltung geltenden Vorschriften über die Vorprüfung. Vorbehaltlich anderer grundsätzlicher Vereinbarungen gem. § 100 Abs. 4 LHO ist der Landesrechnungshof zunächst damit einverstanden, daß die dem LDS mitzuteilenden Daten nur stichprobenweise geprüft werden. Sofern nicht bei der Prüfung festgestellte Mängel eine umfassendere Prüfung gebieten, können die Stichproben bis auf 10% des Prüfungsstoffes beschränkt werden. Der Landesrechnungshof behält sich jedoch vor, je nach dem Ergebnis seiner eigenen Prüfungen zu gegebener Zeit höhere Prüfungsquoten zu verlangen. Über die Tatsache der Vorprüfung, den Umfang der dabei vorgenommenen Stichproben (in Prozenten) und über etwaige Ergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem Landesrechnungshof spätestens bis zum 30. 9. des folgenden Haushaltsjahres zu berichten.
- 9.2 Vorprüfung bei den Hochschulen
Für die bei den Hochschulen eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung obliegt die Vorprüfung dem Rechnungsamt des insoweit für die Hochschule zuständigen Regierungspräsidenten. Die Berichte hierüber sind dem Landesrechnungshof laufend zu übersenden.
- 9.3 Vorprüfung bei der rechnunglegenden Kasse
Die Vorprüfung der bei der Regierungshauptkasse Düsseldorf anfallenden Rechnungsunterlagen obliegt dem Rechnungsamt des Regierungspräsidenten Düsseldorf.
- 10 Darlehnsmeldungen an das Bundesverwaltungsamt
Die nach der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehnsV) dem Bundesverwaltungsamt zu meldenden Daten werden vom LDS gespeichert und jährlich dem Bundesverwaltungsamt durch Datenträgeraustausch zur Verfügung gestellt. Dies gilt erstmalig für die im Jahre 1977 geleisteten Darlehen und die im Jahre 1977 getroffenen Änderungen über in zurückliegenden Kalenderjahren geleistete Darlehen. Die Daten der bis einschließlich Dezember 1976 geleisteten Darlehen und der bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Änderungen über in zurückliegenden Kalenderjahren geleistete Darlehen sind von den Ämtern/StW anhand der Förderungsakten zu ermitteln und dem Bundesverwaltungsamt unter Verwendung eines Darlehnsfassungsbogens zu melden.
- 11 Statistik
Die für die Bundesstatistik nach § 55 BaföG erforderlichen Daten werden dem Statistischen Bundesamt vom LDS durch Datenträgeraustausch zur Verfügung gestellt.
- 12 Schlußbestimmungen
Nach diesem Gem. RdErl. ist erstmalig zur Berechnung der Förderungsleistungen für den Monat Januar 1977 zu verfahren. Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt werden der RdErl. d. Kultusministers v. 25. 8. 1972 (n. v.) – I B 2.51–10/0 – 2543/72 – und der RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 8. 1972 (n. v.) – I B 7 44–39 Nr. 01869/72 – aufgehoben.

**Kennzifferverzeichnis
der Ämter für Ausbildungsförderung
im BAföG-ADV-Verfahren**

1. Kreise und kreisfreie Städte

Kennziffer

	Regierungsbezirk Düsseldorf
111	Stadt Düsseldorf
212	Stadt Duisburg
213	Stadt Essen
114	Stadt Krefeld
116	Stadt Mönchengladbach
217	Stadt Mülheim/Ruhr
219	Stadt Oberhausen
120	Stadt Remscheid
122	Stadt Solingen
124	Stadt Wuppertal
132	Kreis Mettmann
134	Kreis Neuss
135	Kreis Viersen
136	Kreis Kleve
237	Kreis Wesel
	Regierungsbezirk Köln
311	Stadt Bonn
312	Stadt Köln
115	Stadt Leverkusen
331	Erftkreis (Bergheim)
333	Kreis Euskirchen
335	Oberbergischer Kreis (Gummersbach)
336	Rheinisch-Bergischer Kreis (Berg. Gladbach)
337	Rhein-Sieg-Kreis (Siegburg)
411	Stadt Aachen
431	Kreis Aachen
432	Kreis Düren
433	Kreis Heinsberg
	Regierungsbezirk Münster
612	Stadt Bottrop
613	Stadt Gelsenkirchen
515	Stadt Münster
533	Kreis Borken
534	Kreis Coesfeld
637	Kreis Recklinghausen
538	Kreis Steinfurt
540	Kreis Warendorf
	Regierungsbezirk Detmold
711	Stadt Bielefeld
733	Kreis Gütersloh
735	Kreis Herford
736	Kreis Höxter
737	Kreis Lippe (Detmold)
739	Kreis Minden-Lübbecke (Minden)
740	Kreis Paderborn

Kennziffer

	Regierungsbezirk Arnsberg
911	Stadt Bochum
913	Stadt Dortmund
914	Stadt Hagen
915	Stadt Hamm
916	Stadt Herne
831	Märkischer Kreis (Lüdenscheid)
832	Hochsauerland-Kreis (Meschede)
934	Ennepe-Ruhr-Kreis (Schwelm)
838	Kreis Olpe
839	Kreis Siegen
840	Kreis Soest
941	Kreis Unna

2. Hochschulen als Ämter für Ausbildungsförderung

mit den ihnen durch Verordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. 3. 1975 (GV. NW. S. 274/SGV. NW. 223) zugeordneten Hochschulen bzw. Hochschuleinrichtungen und den zur Durchführung der Aufgaben heranzuziehenden Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts –

Kennziffer

Kennziffer		Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts –
051	Technische Hochschule Aachen	Studentenwerk Aachen
05101	Technische Hochschule Aachen	
05102	Pädagogische Hochschule Rheinland, Abt. Aachen	
05103	Fachhochschule Aachen	
05104	Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Aachen	
05105	Grenzlandinstitut der Staatl. Hochschule für Musik Rheinland	
052	Universität Bielefeld	Studentenwerk Bielefeld
05201	Universität Bielefeld	
05202	Kirchliche Hochschule Bethel	
05203	Fachhochschule Bielefeld	
05204	Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold der Staatl. Hochschule für Musik Westfalen-Lippe	
05205	Fachhochschule Lippe in Lemgo	
05209	Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe, Abt. Bielefeld	
053	Universität Bochum	Akademisches Förderungs- werk Bochum – Studentenwerk –
05301	Universität Bochum	
05302	Fachhochschule Bochum	
05303	Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum	
05307	Fachhochschule Bergbau der Westfälischen Berggewerkschaftskasse Bochum	
05310	Westfälische Schauspielschule Bochum	
054	Universität Bonn	Studentenwerk Bonn
05401	Universität Bonn	
05402	Pädagogische Hochschule Rheinland, Abt. Bonn	
05403	Staatl. anerkanntes Bibliothekar-Lehrinstitut, Bonn	
05404	Philosophisch-Theologische Hochschule SVD, St. Augustin	
05405	Philosophisch-Theologische Ordenshochschule der Redemptoristen in Hennef	
05406	Philosophisch-Theologische Hochschule der Dominikaner in Bornheim-Walberberg	
055	Universität Dortmund	Studentenwerk Dortmund
05501	Universität Dortmund	
05502	Pädagogische Hochschule Ruhr, Abt. Dortmund	
05503	Pädagogische Hochschule Ruhr, Abt. für Heilpädagogik Dortmund	

Kennziffer		Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts –
05504	Fachhochschule Dortmund	
05505	Pädagogische Hochschule Ruhr, Abt. Hagen	
05506	Fachhochschule Hagen	
05507	Fernuniversität Hagen	
05508	Institut Dortmund der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe	
056	Universität Düsseldorf	Studentenwerk Düsseldorf
05601	Universität Düsseldorf	
05602	Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Düsseldorf, ohne die Abt. Münster	
05603	Fachhochschule Düsseldorf	
05604	Pädagogische Hochschule Rheinland, Abt. Neuss	
05605	Fachhochschule Krefeld	
05606	Robert-Schumann-Institut der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland	
057	Universität Köln	Kölner Studentenwerk
05701	Universität Köln	
05702	Pädagogische Hochschule Rheinland, Abt. Köln	
05703	Pädagogische Hochschule Rheinland, Abt. für Heilpädagogik Köln	
05704	Deutsche Sporthochschule Köln	
05705	Musikhochschule Köln der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland	
05706	Fachhochschule Köln	
05707	Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Köln	
05708	Bibliothekarlehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln	
05709	Rheinische Fachhochschule e.V., Köln	
058	Universität Münster	Studentenwerk Münster
05801	Universität Münster	
05802	Fachhochschule Münster	
05803	Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Münster	
05804	Abteilung Münster der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste Düsseldorf	
05805	Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe, Abt. Münster	
05806	Institut Münster der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe	
05807	Philosophisch-Theologische Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster	
059	Gesamthochschule Wuppertal	Hochschul-Sozialwerk Wuppertal – Studentenwerk –
05908	Gesamthochschule Wuppertal	
05906	Kirchliche Hochschule Wuppertal	
05909	Institut Wuppertal der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland	
061	Gesamthochschule Duisburg	Studentenwerk Duisburg
06101	Gesamthochschule Duisburg	
06102	Institut Duisburg der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr	
062	Gesamthochschule Essen	Studentenwerk Essen
06201	Gesamthochschule Essen	
06202	Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz, Essen der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr	
063	Gesamthochschule Paderborn	Studentenwerk Paderborn
06301	Gesamthochschule Paderborn	
06302	Philosophisch-Theologische Hochschule Paderborn	
06303	Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn	
064	Gesamthochschule Siegen	Studentenwerk Siegen
06401	Gesamthochschule Siegen	

Eingabewertbogen Ausbildungsförderung

1. Allgemeine Angaben

Kartenart		Förderungsnummer			Anfang		Wirksamkeit d. Änderung	
000		002				003		004
005		006		007		028		
Beginn		Ende		§ 53 a. F.		Übernahme Zeitpunkt		
						Monat		Jahr

2. Auszubildender

NAME									
011									
Vorname									
012									
Straße, Hausnummer									
014									
PLZ					Ort				
015									
Wohnung		Geschl.		Geburtsdatum		Pers. Kennz.		Staatsangehörigk.	
016	017	018				019		020	022
								113	
Ausb.-Stätte		Studienfach		Klasse Semester		Förd.-Höchstdauer		Voraus. Dauer d. Gesamtausb.	
023		024				026		027	031
								Berufstätig /Ausb. Ehegatte	
								§ 23.1 (2)	
								Fam.-St. Vater	
								Beruf	
								Fam.-St. Mutter	
								Beruf	
								§§ 11, 3 25 a	

013	Anschriftenergänzung									
-----	----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

3. Kinder des Auszubildenden und/oder seines Ehegatten und sonstige Angehörige, denen der Ehegatte des Auszubildenden Unterhalt leistet

Kindergeld (mtl.)						Einkommen (mtl.)						Bedarf						Kindergeld (mtl.)						Einkommen (mtl.)						Bedarf																			
DM						Pf						DM						Pf						DM						Pf						DM						Pf							
032																									035																								
033																									036																								
034																																																	

4. Kinder der Eltern des Auszubildenden, soweit von den Eltern unterhalten, und sonstige Angehörige, denen die Eltern Unterhalt leisten (ohne Auszubildenden)

Einkommen (mtl.)						Bedarf						Einkommen (mtl.)						Bedarf						Einkommen (mtl.)						Bedarf																																												
DM						Pf						DM						Pf						DM						Pf						DM						Pf																																
045																									049																									053																								
046																									050																									054																								
047																									051																									055																								
048																									052																									056																								
																																																		057																								

5. Bedarf

Darlehensverzicht mtl.				Grundbedarf (mtl.)				Auslandszuschlag (mtl.)				Lern- u. Arbeitsmittel § 4 HärteV				Förd.-Art § 17.3																																																																				
DM				Pf				DM				Pf				DM				Pf																																																																
099																	100																	102																	103																	104																
Ausb.-Gebühren im Ausland				Fahrten z. Ausb.-Stätte (mtl.)				Familienheimfahrten/Reisekosten				Internats-Unterkunfts-kosten				B-Art																																																																				
DM				Pf				DM				Pf				DM				Pf																																																																
106																	107																	108																	109																																	
Sonstige Zusatzleistungen §§ 1, 5, 10 HärteV				Tatsächl. Unterhaltsbetr. Vater/Eltern				Tatsächl. Unterhaltsbetr. Mutter				F-Art																																																																								
DM				Pf				DM				Pf				F-Art																																																																				
110																	111																	112																																																		

6. Einkommen und Vermögen des Auszubildenden

Gesamtbeitrag der Einkünfte				Ausbildungsvergütung				Waisengeld/Waisenrente				Einkommen n. § 21, 3																																																							
DM				Pf				DM				Pf				DM				Pf																																															
201																	202																	203																	204																
Ausbildungshilfen öffentlich				Zweckbest. Einnahmen f. Ehegatten				Betrag des verwertbaren Vermögens				Härtefreibetrag Vermögen																																																							
DM				Pf				DM				Pf				DM				Pf																																															
208																	210																	221																	222																

7. Einkommen und Vermögen des Ehegatten

Gesamtbeitrag d. Einkünfte u. Renten				Einkommen n. § 21, 3				Steuern				Soz.-Abz				Härtefreibetrag Einkommen																																																																				
DM				Pf				DM				Pf				DM				Pf																																																																
301																	304																	306																	307																	309																
Betrag des verwertbaren Vermögens				Härtefreibetrag Vermögen																																																																																
DM				Pf				DM				Pf																																																																								
321																	322																																																																			

8. Einkommen und Vermögen des Vaters

Ang. üb. Eink.	Gesamtbetrag der Einkünfte u. Renten (positiv)	Gesamtbetrag der Einkünfte (negativ)	Einkommen nach § 21, 3	Steuer	Steuern
400	401	402	404	405	406
Soz.-Abz.	Häufungsfreibetrag Einkommen	Betrag des verwertbaren Vermögens	Häufungsfreibetrag Vermögen	Alterssicherung	
407	409	421	422	423	

9. Einkommen und Vermögen der Mutter

Ang. üb. Eink.	Gesamtbetrag der Einkünfte u. Renten (positiv)	Gesamtbetrag der Einkünfte (negativ)	Einkommen nach § 21, 3	Steuer
450	451	452	454	458
Soz.-Abz.	Häufungsfreibetrag Einkommen	Betrag des verwertbaren Vermögens	Häufungsfreibetrag Vermögen	Alterssicherung
457	459	471	472	473

10. Angaben zur Zahlung und Abrechnung

Mitl. Förderungsbetr. - Zuschuß	Mitl. Förderungsbetrag - UD	Mitl. Förderungsbetrag - VD	Nachzahlung - Zuschuß	Nachzahlung - UD	
600	601	602	610	611	
Nachzahlung - VD	Abschlagszahlung	Maschin. nicht erf. Auszahlung	Überzahl.	Manuell festg. Verrechn.-Rate	Erhöhung noch zu entsch. Überzahl.
612	620	630	640	650	660
Verminderung noch zu entsch. Überz.	Masch. nicht erf. noch zu entsch. Überz.	Erhöhung Rückforderung	Verminderung Rückforderung	Masch. nicht erf. Rückforderung	
661	662	670	671	672	
Erlaß/Niederschlagung	Vermind. Erlaß/Niederschl.				
675	676				

11. Berichtigung von BVA-Daten

Verm. übergeleiteter UD	And.-Jahr	Erhöhung UD	Verminderung UD
690	695	696	697
Erhöhung VD	Verminderung VD		
698	699		

12. Sonstige Angaben

Datum des letzten Bescheids	Ausdruckstext	Stammb. Probeber.	Sondersign.	Länderschl.	Wiedervorlage	
511	512	513	514	915	990	
					Monat	Jahr

13. Anschrift Elternteil

Name eines Elternteils	
515	
Straße, Hausnummer	
516	
PLZ	Ort
517	

14. Geldinstitut, Empfänger des Bescheides

Bankleitzahl	Kontonummer
521	524
Kontoinhaber	
525	
Name des Bescheidempfängers	
531	
Straße, Hausnummer	
533	
PLZ	Ort
534	

Anschriftenergänzung
532

15. Drittempfänger

Zahlbetrag	Name des Drittempfängers
540	541
Bankleitzahl	Kontonummer
542	543
Verwendungshinweis	
544	

Amt für Ausbildungsförderung	Rechnerisch	Sachlich	geloht und geprüft
	richtig		
Ort, Datum			

Ablochbeleg Bundesausbildungsförderung

Vereinnahmung der im Verwahrkonto enthaltenen Beträge

Förderungsnummer			
K, A, 6			
Name			
Vorname			
680	Einz. gem. §20 BAföG DM Pf	Verw.-Kto. 6 6 6	Buchungstag
956	Zinsen DM Pf	Verw.-Kto. 6 6 6	Buchungstag
970	Einz. gem. §§37, 38 u. 47a BAföG DM Pf	Verw.-Kto. 6 6 6	Buchungstag
<p>- Nicht vom Amt auszufüllen -</p> <p>Der nebenstehende Betrag wurde lt. Zahlungsliste für den Monat durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt.</p>			
Amt für Ausbildungsförderung		Rechnerisch	Sachlich
Ort _____ Datum _____		Gelocht und geprüft: richtig: _____	

8350.001

Erläuterung der Adressen

Adr.	Inhalt	Adr.	Inhalt	Adr.	Inhalt
003	Wirksamkeit d. Änderung (Anfang)	104	Förderungsart nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 – Prozentsatz –	452	Gesamtbetrag der Einkünfte (negativ)
004	Wirksamkeit d. Änderung (Ende)	106	Ausbildungsgebühren im Ausland	454	Einkommen nach § 21 Abs. 3
005	Bewilligungszeitraum (Beginn)	107	Fahren z. Ausbildungsstätte (mtl)	456	Steuern
006	Bewilligungszeitraum (Ende)	108	Familienheimfahrten/Reisekosten	457	Abzüge für soziale Aufwendungen
007	Anwendung § 63 alter Fassung	109	Internats-Unterstützungskosten	459	Häufreibetrag für den Bewilligungszeitraum
016	Wohnung während der Ausbildung bei den Eltern?	110	Sonstige Zusatzleistungen		Vermögen
017	Geschlecht	111	Zusätzlicher Förderungsbeitrag anstelle des angerechneten Unterhaltsbeitrags des Vaters/Eltern	471	Vermögenswert
018	Geburtsdatum	112	Zusätzlicher Förderungsbeitrag anstelle des angerechneten Unterhaltsbeitrags der Mutter	472	Häufreibetrag
019	Staatsangehörigkeit	113	Anwendung § 11 Abs. 3, § 25A	473	Altersicherung
020	Familienstand		Auszubildender	511	Datum des letzten Bescheides
022	Art des Ausbildungsabschlusses		Einkommen	512	Ausdrucktext
023	Ausbildungsstätte		Gesamtbetrag der Einkünfte	519	Bescheidversendung
024	Studienfach, Klasse/Semester	201	Praktikantenvergütung	514	Sondersignierung
027	Voraussetzliche Dauer der Gesamtausbildung	202	Wahsengeld, Waisenrente		Angaben zur Zahlung und Abrechnung
028	Übernahmzeitpunkt	203	Einkommen nach § 21 Abs. 3 (ohne Abs. 3 Nr. 2)	600	Monatl. Förderungsbeitrag – Zuschuß
031	Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung des Ehegatten	204	Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln	601	Monatl. Förderungsbeitrag – unverzinst. Darlehn
032	Kinder des Auszubildenden und/oder seines Ehegatten	208	Zweckbest. Einnahmen f. Ehegatten	602	Monatl. Förderungsbeitrag – verzinst. Darlehn
033	sonstige Unterhaltsberechtigte des Ehegatten	210	Vermögen	610	Nachzahlung – Zuschuß
034		221	Vermögenswert	611	Nachzahlung – unverzinst. Darlehn
035		222	Häufreibetrag	612	Nachzahlung – verzinst. Darlehn
036			Ehegatte des Auszubildenden	620	Abschlagszahlung
037	Erhöhter Freibetrag nach § 23 Abs. 1 (2)		Einkommen	630	Masch. nicht erfaßte Auszahlung
041	Familienstand	301	Gesamtbetrag der Einkünfte	650	Manuell festig. Verrechn.-Rate
042	Beruf	304	Einkommen nach § 21 Abs. 3	660	Erhöhung noch zu entsch. Überzahlung
043		306	Steuern	661	Verminderung noch zu entsch. Überzahlung
044	Mutter des Auszubildenden	307	Abzüge für soziale Aufwendungen	662	Masch. nicht erfaßte noch zu entsch. Überzahlung
	Familienstand	308	Häufreibetrag	670	Erhöhung Rückforderung
	Beruf		Vermögen	671	Verminderung Rückforderung
045	Kinder und Unterhaltsberechtigte	321	Vermögenswert	672	Masch. nicht erfaßte Rückforderung
	Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte der Eltern des Auszubildenden	322	Häufreibetrag	675	Erfaß./Niederschlagung
046		400	Angaben über Einkommen	676	Verminderung Erlaß./Niederschlagung
047		401	Gesamtbetrag der Einkünfte	680	Einzahlung von Rückforderungsansprüchen nach § 20
048		402	Gesamtbetrag der Einkünfte (negativ)		Berichtigung von BVA-Daten
050		404	Einkommen nach § 21 Abs. 3	690	Verm. über geleiteter unverzinst. Darlehn
051		405	Steueraufteilung	695	Änderungsjahr
052		408	Steuern	696	Erhöhung unverzinst. Darlehn
053		407	Abzüge für soziale Aufwendungen	697	Verminderung unverzinst. Darlehn
054		409	Häufreibetrag für den Bewilligungszeitraum	698	Erhöhung verzinst. Darlehn
055			Vermögen	699	Verminderung verzinst. Darlehn
056		421	Vermögenswert	915	Länderschlüssel
057		422	Häufreibetrag	990	Wiedervortagstermin
		423	Altensicherung		Drittempfänger
059	Bedarf		Mutter des Auszubildenden		Zahlbetrag
100	Darlehnsverzicht (mtl)	450	Angaben über Einkommen	540	Name des Drittempfängers
102	Grundbedarf	451	Gesamtbetrag der Einkünfte	541	Bankleitzahl
103	Auslandszuschlag (mtl)			542	Kontonummer
	Lern- und Arbeitsmittel			543	Verwendungshinweis
				544	

Förderungsnummer
(bei Rückfragen stets angeben!)

Amt für Ausbildungsförderung

Bescheid

über Ausbildungsförderung
aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG) vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409)
in der jeweils geltenden Fassung.

Herrn/Frau/Fräulein

Fürhere Bescheide werden insoweit aufgehoben, als in diesem Bescheid für gleiche Zeiträume Entscheidungen getroffen werden.
Von Ihnen bereits mitgeteilte Änderungen, die künftighin wirksam werden, sind in diesem Bescheid noch nicht berücksichtigt.

(maschineller Ausdrucktext zum Bescheidtenor)

A. Festsetzung des monatlichen Förderungsbetrages:

Bewilligungszeitraum		Förderungsbetrag		davon entfällt das Unterhalt der/des	
1	2	Zuschuß	DMI	Eltern/Vaters	Mutter
von	bis	5	10	14	
Anderungszeitraum		6	11	15	
von	bis	unverz. Darlehen	12	16	
3	4	verzinst. Darlehen	7	18	
		Darlehensverzinst.	4		
		insgesamt	9	17	

Ende der Förderungsdauer	19
Hilfsausgleich (in Feld 9 enthalten)	

B. Festsetzung des monatlichen Bedarfs:

Grundbedarf nach § 5 (2) 14	Leih- und Abweserbeit	Familienheim/ Residenzen	Interimste/ Unterkunftskosten	sonst. Zusatz- leistungen	Auslands- zuschlag	Ausbildungslohn im Ausland	Gesamtbedarf/ Summe der Felder 20-27
20	21	22	23	24	25	26	27

C. Festsetzung des monatlich angerechneten Einkommens und Vermögens (vgl. auch G u. H)

Angerechnetes Einkommen und Vermögen des/der		Ehegatten		Eltern/Vaters		Mutter	
28	29	30	31	32	33	34	35

D. Abrechnung der Förderleistung:

Abrechnungszeitraum		neuer Förderungs- betrag insgesamt		zurückgefordert		die überzahlte Betrag in Höhe von wird	
36	37	38	39	40	41	42	43
von	bis	37	38	40	41	42	43

E. Gesamtabrechnung

sonstige Nachzahlung		Nachzahlung insgesamt		behangene Rückforderung		neue Rückforderung		verbleibende Nachzahlung		verbleibende Rückforderung	
44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55

F. Festsetzung des Zahlbetrages für Monat

monatlicher Förderungsbetrag		Nachzahlung		Aufrechnung (mit)		Eink. Abrech.		verbl. Zahlung	
56	57	58	59	60	61	62	63	64	65

G. Einkommensrechnung des/der

Einkünfte/Leib- und Versorgungseinkommen Ausbildungsvorgütung abzgl. Steuern		Ehegatten		Auszubildenden		Eltern/Vaters		Mutter	
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110

H. Vermögensrechnung des/der

Vermögenswert		Ehegatten		Auszubildenden		Eltern/Vaters		Mutter	
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120

I. Angaben über Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte

des Ehegatten des Auszubildenden		des Auszubildenden		der Eltern bzw. des Vaters oder der Mutter des Auszubildenden	
121	122	123	124	125	126

K. Bankverbindung

Bankleitzahl	Kontonummer

Hinweis:

Ende der Bewilligungszeitraum und ist
wird neuer Bescheid nicht ergehen, so
wird der Bewerber für die Ausbildung
abschließt Ausbildung, so
Maßgabe dieses Bewilligungsbescheides
des unter dem Vorbehalt der Rück-
forderung geleistet. Dies gilt nur, wenn
ein neuer Antrag im wesentlichen voll-
ständig 2 Kalendermonate vor Ablauf
des Bewilligungszeitraumes gestellt
wurde und ihm die erforderlichen
Nachweise beigelegt waren.

Id Nr.	Freibetrag nach § 26 Abs. 3	eigenes Einkommen	verbleibend Freibetrag	Bedarf nach § 11 Abs. 4
1	148	149	150	151
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				

(maschineller Ausdrucktext zur Bescheidbegründung)

zu Feld	
24	Monatlich zu berücksichtigende Kosten für <ul style="list-style-type: none"> - Internatsunterbringung nach § 7 HärteV bzw. - sonstige Unterbringung außerhalb der Wohnung der Eltern nach §§ 8 und 9 HärteV.
25	Monatlich zu berücksichtigende Kosten für <ul style="list-style-type: none"> - Schulgeld, Studiengebühren, Tagesheim nach § 1 HärteV, - Studienfahrten (nach Abzug von 150,- DM Selbstkostenanteil für den Bewilligungszeitraum) nach § 5 HärteV, - Bestandsverhaltung nach § 10 HärteV.
26	Monatlich Zuschlag bei Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 1 ZuschlagsV.
27	Monatlich zu berücksichtigende Studiengebühren bei Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 2 ZuschlagsV.
29-33	Auf den Gesamtbedarf (Feld 28) sind nach § 11 Abs. 2 BAföG Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen. Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften des BAföG anzurechnenden Unterhaltsbeitrag (Feld 31 und/oder 32) nicht leisten, und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, wird auf Antrag (nach Formblatt) Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages nach § 36 BAföG vorausgesetzt. Die Voraussetzung hat die Überleitung des gegen die Eltern bestehenden Unterhaltsanspruchs durch das Amt für Ausbildungsförderung zur Folge.
34-41	Die Abrechnung umfaßt im Falle einer ersten maschinellen Berechnung für den in Feld 1 und 2 bezeichneten Bewilligungszeitraum die bereits abgelaufenen Monate; im Falle einer Neuberechnung werden die seit Beginn des Abrechnungszeitraumes (Feld 3) abgelaufenen Monate abgerechnet. Auf den für den Abrechnungszeitraum neu berechneten Forderungsbetrag werden die bereits geleisteten Forderungsbeträge angerechnet.
Abrechn. E	Die Felder enthalten die zusammengefaßten Abrechnungsergebnisse, wenn unter demselben Datum Abrechnungen für mehrere Abrechnungszeiträume durchgeführt worden sind.
Feld 42	Außerhalb des maschinellen Verfahrens festgesetzter Nachzahlungsbetrag.
45 u. 46	Die Beträge enthalten ggf. auch eine außerhalb des maschinellen Verfahrens geltungsgemachte Rückförderung.
50	Mit Rückzahlungsansprüchen nach § 20 BAföG wird nach § 51 Sozialgesetzbuch gegen Nachzahlungsansprüche voll aufgerechnet, gegen Ansprüche auf laufende Forderungsleistungen wird bis zur Höhe von 20 v. H. des Grundbedarfs (Feld 20) ggf. rückzahlungsbedarft für Krankenversicherung), höchstens jedoch bis zur Höhe von 50 v. H. des monatlichen Forderungsbetrages (Feld 9) aufgerechnet. Der Aufrechnungsbetrag umfaßt die bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes von der monatlichen Forderung einzubehaltenden Beträge (s. Feld 59).
52 u. 53	Die Beträge enthalten ggf. auch eine außerhalb des maschinellen Verfahrens festgestellte Überzahlung.
61	Der Betrag wurde auf das unter K angegebene Konto überwiesen.
101-104	Es handelt sich um Monatsbeträge, und zwar <ul style="list-style-type: none"> - für den Auszubildenden: Gesamteinkommen im/für den Bewilligungszeitraum geleist durch die Zahl der Monate. Es gilt ein pauschalierter Steuersatz - für Ehegatten/Eltern/Vater/Mutter: Ein Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens.
105	Die Freibeträge nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 (für den Ehegatten) und Nr. 3 (für Kinder des Auszubildenden) sind ggf. gemindert um das eigene Einkommen dieser Personen und die Einkommen, die der Auszubildende für ihren Lebensunterhalt erhält. Die Kinderfreibeträge sind auch gemindert um das Kindergeld, das der Auszubildende für die Kinder erhält und um die Beträge, die vom Einkommen des Ehegatten für diese Kinder anrechnungsfrei bleiben (s. Feld 147).
106-108	Vgl. die Angaben zu den Kindern/Geschwistern, sonstigen Unterhaltsberechtigten im Abschnitt J in den Feldern 145-147 bzw. 149-151.
113-116	Vgl. die Angaben zu den Kindern/Geschwistern/dem Stiefelternteil in förderungsfähiger Ausbildung im Abschnitt J in Feld 148 bzw. 152.
140-143	Das monatlich anzurechnende Vermögen ergibt sich, indem die in den Feldern 136-139 ausgewiesenen Beträge durch die Zahl der voraussetzlichen Ausbildungsmonate geteilt werden.
144	Die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsmonate ergibt sich aus § 30 Abs. 3 BAföG.

147

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Ausbildungsförderung einzulegen, das den Bescheid erlassen hat.

Falls die Frist durch das Versäumen eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Erläuterungen zu den Angaben in den einzelnen Feldern:

zu Feld	
1 u. 2	Ausbildungsförderung wird für den angegebenen Bewilligungszeitraum, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung bewilligt.
3 u. 4	Während des Änderungszeitraumes sind der Berechnung des Förderungsbetrages die in den Abschnitten B und C sowie G bis J ausgewiesenen und gegenüber den Angaben in früheren Bescheiden geltend gemachten Werte zugrunde zu legen.
6-7	Die Förderungsart ergibt sich aus § 17 BAföG.
8	Auf diesen Betrag wurde nach § 46 Sozialgesetzbuch verzichtet; er vermindert den Betrag in Feld 6 bzw. 7.
18	Das Ende der Förderungshöchstdauer bestimmt sich nach § 15 Abs. 2 BAföG i. V. mit der FörderungshochstdauerV.
19	Härteausgleich nach Artikel 18 § 2 Haushaltsstrukturgesetz.
20	In diesem Betrag ist bei Auszubildenden des Hochschulbereichs ggf. der Bedarf nach § 13 Abs. 2a BAföG für die Krankenversicherung enthalten.
21	Bedarf nach § 4 HärteV je Monat des Bewilligungszeitraumes.
22	Monatlich Fahrkosten (abzüglich 25,- DM Eigenanteil) nach § 2 HärteV bzw. monatlich Fahrkostenpauschale nach § 13 Abs. 3 BAföG.
23	Monatlich zu berücksichtigende Kosten für <ul style="list-style-type: none"> - Familienheimfahrten nach § 3 HärteV bzw. - Reisekosten bei Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 2 ZuschlagsV.

Bundesausbildungsförderung

Erneute Zahlung nach Berichtigung der Bank- und Kontoangaben

Förderungsnummer						
KIA	6					
Bankleitzahl						
521						
Konto-Nr. des Zahlungsempfängers						
524						
Name des Geldinstituts						
522						
Name des Kontoinhabers						
525						
Betrag						
940						
8350.002 1176	-Nicht vom Amt auszufüllen-			Amt für Ausbildungsförderung	Rechnerisch	Sachlich
	Verw.-Kto.		Buchungstag	Ort	richtig:	
	971	6,6,6				

- MBl. NW. 1977 S. 127.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.